

# RS OGH 1994/9/20 10ObS190/94, 10ObS246/97t, 10ObS19/07b

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.09.1994

## Norm

ASVG §175 Abs2 Z1

## Rechtssatz

Verbringt der Versicherte nach Verlassen der Arbeitsstätte insgesamt rund 3,5 Stunden vorerst in einem Park und danach in einer Gaststätte, ist der am anschließenden Heimweg erfolgte Unfall nicht nach § 175 Abs 2 Z 1 ASVG versichert.

## Entscheidungstexte

- 10 ObS 190/94  
Entscheidungstext OGH 20.09.1994 10 ObS 190/94
- 10 ObS 246/97t  
Entscheidungstext OGH 12.08.1997 10 ObS 246/97t  
Auch; Beisatz: Hier: Kurzer Heimweg durch einen Gasthausaufenthalt in der Dauer von 2 1/2 Stunden bis 3 Stunden unterbrochen. (T1)
- 10 ObS 19/07b  
Entscheidungstext OGH 11.05.2007 10 ObS 19/07b  
Vgl auch; Beis wie T1; Beisatz: Im vorliegenden Fall befand sich der Kläger zum Unfallszeitpunkt bereits auf dem Nachhauseweg, nachdem er seine Arbeit über Weisung des Vorgesetzten beendet hatte; er hatte also nicht vor, nach der Nahrungsaufnahme, wie von §175 Abs2 Z7 ASVG gefordert, wieder an seine Arbeitsstelle zurückzukehren. (T2)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0084892

## Dokumentnummer

JJR\_19940920\_OGH0002\_010OBS00190\_9400000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)